

Gebührenverzeichnis für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung in der ambulanten Fleischbeschau

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Veterinärverwaltung (GOVet) vom 22.03.1995 (Nds. GVBl. Seite 63), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Anlage 1 IX. *Lebensmittelrecht, C. Schlachttier- und Fleischuntersuchung*, werden folgende Gebühren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Großschlachtbetrieben festgesetzt:

1.)	„B“	„C“	„D“	„E“
Rinder	42,50 EUR/Tier	60,50 EUR/Tier	24,00 EUR/Tier	34,00 EUR/Tier
Schweine	17,50 EUR/Tier	25, 00 EUR/Tier	10,00 EUR/Tier	14,00 EUR/Tier
Schafe	14,50 EUR/Tier	20,50 EUR/Tier	8,00 EUR/Tier	11,50 EUR/Tier
Pferde	58,40 EUR/Tier	83,50 EUR/Tier	33,00 EUR/Tier	47,00 EUR/Tier
Wildschweine	17,50 EUR/Tier	25, 00 EUR/Tier	10,00 EUR/Tier	14,00 EUR/Tier
Haarwild	19,00 EUR/Tier	27, 00 EUR/Tier	11,00 EUR/Tier	15,00 EUR/Tier
sonstige Kleintiere	19,00 EUR/Tier	27, 00 EUR/Tier	11,00 EUR/Tier	15,00 EUR/Tier
Zuschlag (siehe 4.)	20, 00 EUR	30, 00 EUR/	15, 00 EUR	15,00 EUR

2.) Für die Trichinenschau mit Digestionsmethode werden gesondert festgesetzt:

	bis 10 Tiere je Untersuchungsansatz	ab 11 Tiere je Untersuchungsansatz
Schweine	6,50 EUR/Tier	4,00 EUR/Tier
Wildschweine	6,50 EUR/Tier	4,00 EUR/Tier

Die Probenentnahme pro Schwein / Wildschwein am Schlachtort ist in der Fleischbeschaugebühr enthalten.

3. Der Zuschlag für BSE-Probeentnahmen beträgt 11,00 EUR pro Tier.

4. Bei allen Schlachtanlässen wird je Schlachtstätte und Tag ein Zuschlag in Höhe von ----- EUR erhoben.

5. Für Warte- und Ausfallzeiten wird je Bediensteten und angefangener Viertelstunde ein Betrag in Höhe von 17,50 EUR erhoben, wenn

- a. das zur Schlachttieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht;
- b. wenn die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt begonnen oder fortgeföhren werden kann.

6. Die Gebühren nach Nummern 1, 2 und 4 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
7. Die Kosten sind an den Landkreis Lüchow-Dannenberg oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie werden mit der Anforderung fällig.
8. Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.07.2013 in Kraft und ersetzt für die ambulante Fleischschau die bisherige Gebührentabelle des Landkreises vom 20.12.2011.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg

(Schulz)

Landrat